



Hygieneplan für Pandemiebedingungen (Ergänzung zum Hygieneplan der Einrichtungen)

Der vorliegende Hygieneplan ist als Ergänzung der in jeder Einrichtung vorliegenden Hygienepläne zu verstehen. Im Rahmen des ergänzenden Hygieneplanes werden Maßnahmen festgehalten, welche unter Pandemiebedingungen gelten bzw. allgemeingültige Maßnahmen, welche aktuell von besonderer Bedeutung für eine Übertragungsreduzierung sind.

Generell sind hauseigene Hygienepläne im Besonderen hinsichtlich der nutzbaren Desinfektionsmittel und Reinigungsmittel zu aktualisieren.

Der vorliegende Hygieneplan für Pandemiebedingungen wurde auf Grundlage aller wichtigen Informationen von KVJS, Unfallkasse und Landesgesundheitsamt, Bundesarbeitsministerium und unsere internen Absprachen kompakt und hoffentlich verständlich zusammengestellt. Die jeweiligen Verweise können entsprechend aufgerufen werden.

Allgemeine Hinweise zum Infektionsrisiko bei Covid19 (<https://hygiene-tipps-fuer-kids.de/news-detail/notbetreuung-von-kindern-zur-zeit-der-corona-epidemie>)

- Die Erkrankung COVID-19 verläuft in der weit überwiegenden Mehrzahl mit milden Symptomen, sehr oft sogar unbemerkt.
- Insbesondere bei Kindern sind asymptomatische oder milde Verläufe sehr häufig.
- Eine Übertragung von SARS-CoV-2 ist auch von Infizierten ohne Symptome und/oder vor Auftreten etwaiger Symptome möglich, d.h. eine Erregerübertragung kann nie sicher ausgeschlossen werden.
- Durch Hygieneregeln kann die Übertragungswahrscheinlichkeit deutlich gesenkt werden.
- Das Risiko für schwere Verläufe steigt bei älteren Menschen an und ist erhöht bei Personen mit schweren chronischen Grunderkrankungen wie Herz-Kreislauf-erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen der Lunge, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen und andere Erkrankungen, die mit einer Immunschwäche verbunden sind. Halten Sie Rücksprache mit Ihrem Hausarzt. **Eltern entscheiden für Ihre Kinder.**
- Der Schutz der Gesundheit aller in der Einrichtung befindlichen Kinder und Mitarbeiterinnen ist weiterhin oberstes Ziel. Eltern und Fachkräften kommt hierbei eine besondere Funktion zu. Sollte Ihr Kind unter **Symptomen wie Fieber, trockener Husten, Halsschmerzen, Heiserkeit, Kurzatmigkeit, Atemnot, Durchfall, Übelkeit oder Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns** leiden, **darf das Kind die Einrichtung nicht betreten**. Suchen Sie dann bitte Kontakt zu Ihrem Hausarzt. Sollte eine Covid19-Infektion bei Ihrem Kind oder einer direkten Kontaktperson nachgewiesen werden, informieren Sie bitte umgehend die Einrichtung. Sollte Ihr Kind im Tagesverlauf Symptome entwickeln, werden Sie von der Einrichtung informiert und müssen Ihr Kind umgehend abholen (Fahrzeit Arbeitsstätte wird berücksichtigt).

Sehen Sie zum Infektionsrisiko bei der Kinderbetreuung ein **Videostatement von Prof. Dr. med. Martin Exner**, Institut für Hygiene und Öffentliche Gesundheit des Universitätsklinikums Bonn: <https://www.bonn.de/themen-entdecken/familie-partnerschaft/kinderbetreuung.php>



1. Hinweise zu Reisen und Urlauben

Informieren Sie sich bitte vor und während Ihres Urlaubes über den Inzidenzstatus des Urlaubslandes!

Sie machen Urlaub in einem Land das **nicht** Hochinzidenz- oder Variantengebiet ist:

- Kinder unter 12 Jahren müssen nicht getestet werden und können Bildungseinrichtungen nach der Reise besuchen.
- Wir empfehlen zur Sicherheit aller die **Beteiligung an den Kita-Lollitests**.

Sie kommen aus einem **Virusvarianten-** und **Hochinzidenzgebiet**:

- Ihr **Kind muss 5 Tage in Quarantäne**. (Der Einreisetag zählt nicht als Quarantänetag).
- **Abgabe Formular Einreise aus einem Hochinzidenz-/Variantengebiet** in der Kindertageseinrichtung. (s. Anhang)
- Nach der Quarantäne darf ihr Kind, sofern es Symptomfrei ist, die Einrichtung besuchen.
- Wir empfehlen zur Sicherheit aller die **Beteiligung an den Kita-Lollitests**.

2. Handhygiene und Niesedikette

- Auf das Händeschütteln ist zu verzichten.
- Zu Dienstbeginn/ Ankunft in der Einrichtung und in Übergangsprozesse (z.B. vom Spiel zum Frühstück) sind die Hände verpflichtend gründlich zu waschen
- Es muss die ganze Hand, einschließlich Handrücken, Fingerzwischenräume, Daumen und Fingernägel für mindestens 20 Sekunden mit Seife kräftig eingeschäumt werden.
- Desinfektion der Hände erfolgt nach den Vorgaben des Hygieneplans (besonders nach dem Wickeln und dem Begleiten zur Toilette oder anderen Arbeitszusammenhängen in denen Sie mit Sekret in Berührung kommen).
- Hände sind grundsätzlich aus dem Gesicht fernzuhalten.
- Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge, auf keinen Fall in die Hand.
- Schutzhandschuhe und Desinfektionsmöglichkeiten im Sanitär- und Wickelbereich und bei der Versorgung von Wunden bereitstellen.
- Ausstattung der Waschbecken mit Flüssigseife und Papierhandtüchern sicherstellen und umgehend auffüllen.
- Handschuhe sind bereit zu stellen und können von Mitarbeiter*innen nach Bedarf genutzt werden. Gerade in den Bereichen wo gemeinsam Material genutzt wird (Bauecke) können Handschuhe sinnvoll sein. Es gilt hier aber auch kreative Lösungen zu finden z.B. bei Gesellschaftsspielen für jeden Mitspieler einen Würfel nutzen.

3. Abstandgebot und Maskenpflicht

- Zwischen Kindern und Kindern und Fachkräften besteht kein Abstandsgebot mehr. Zwischen allen Erwachsenen ist das Abstandsgebot von 1,5m weiterhin einzuhalten.
- In der Gemeinde Ilsfeld besteht weiterhin Maskenpflicht (medizinischer Mundschutz /FFP2) in öffentlichen Gebäuden. In Kindertageseinrichtungen gilt die Maskenpflicht zwischen Mitarbeiter*innen dann nicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Mitarbeiter*innen



eingehalten wird. In Einrichtungen der Schulkindbetreuung besteht eine Maskenpflicht, außer im Außenbereich.

- Die Maskenpflicht gilt auch für Dritte, die die Einrichtung betreten (Handwerker, Eltern in der Eingewöhnungszeit,...).
- Für **Eltern** bedeutet dies, dass in Innenräumen und der Übergabesituation eine Maske zu tragen ist. Da die Eingangs- und Durchgangssituationen einen Abstand von 1,5m nicht immer ermöglichen, wird empfohlen die Maske zum Eigen- und Fremdschutz auf dem ganzen Gelände zu tragen.
- Sollte aus medizinischen Gründe das Tragen der Maske nicht möglich sein, ist der Einrichtungsleitung ein ärztliches Attest vorzulegen (zeigen genügt).
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Hände sollten vorher gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontamination der Hände zu verhindern, sollte diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).

4. Testangebote und Testpflicht

Für nicht-geimpfte oder nicht-genesene Mitarbeiter*innen/Vertretungskräften/Externe Kräfte (Heilpädagoge*innen,...) besteht ab 13.9.2021 eine **tägliche** Testpflicht. Der Test kann entweder in einem Testzentrum erfolgen (Gültigkeit gemäß Corona VO 24 bei Antigenschnelltest und 48 Stunden bei PCR-Tests) oder in der Einrichtung. Tests in der Einrichtung erfolgen vor Arbeitsbeginn. Bis zum Vorliegen eines Testergebnisses darf die getestete Person vorbereitende Arbeiten erledigen, jedoch keinen Kontakt zum Kind haben.

Für Geimpfte und Genesene Personen entfällt die Testpflicht nach einmaligen Nachweis des Impf- oder Genesungsstatus. Freiwillige Testmöglichkeiten stehen, dennoch in der Einrichtung zur Verfügung.

Testpflicht für Eltern in der Eingewöhnung und Dritte

Für Eltern, die die Einrichtung zu einer Eingewöhnung betreten und damit länger in der Einrichtung verweilen, besteht die 3G Regel. Sie müssen einen Impf- oder Genesungsnachweis oder Testnachweis erbringen oder sie bringen einen Selbsttest mit in die Einrichtung und testen sich unter Aufsicht.

Gleiches gilt für Dritte, die zwingend ins Haus müssen **und** länger als 15 Minuten im direkten Kontakt zu Kindern oder Mitarbeiter*innen sind. Dies gilt z.B. für Lehrkräfte im Praxisbesuch.



Tests für Kinder

Es gibt bislang keine Testpflicht für Kindertageseinrichtungen. Dennoch möchte die Gemeinde Ilsfeld Ihren Beitrag zu Pandemiebekämpfung leisten und die kommunale Teststrategie auf die Kindertageseinrichtungen für 3-6 Jährige ausgeweitet.

Hier die wichtigsten Informationen.

Wo kommt´s her?

Landesregierung möchte die Teststrategie auf Kitas ausweiten

ZIEL: dauerhafte Offenhaltung der Kindertageseinrichtungen

Schritt 1: freiwillige Testung von Kindern zwischen 3-6 Jahre

Ggf. Schritt 2: verpflichtende Testungen von Kindern zwischen 3-6 Jahre als

Das Wichtigste zuerst:

Aktuell ist die **Teilnahme** an den Testungen **freiwillig**. Wir freuen uns natürlich über viele Teilnehmer*innen, da dies helfen kann frühzeitig Infektionen zu lokalisieren und eine Ausbreitung zu vermeiden.

Art der Tests

Die Gemeinde hat sich dafür entschieden, auch wenn dies aktuell nicht vom Land finanziert wird, zunächst die **Lolli-Tests** für die freiwilligen Testungen bei Kindergartenkindern einzusetzen. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde. Wir gehen davon aus, dass diese Tests angenehmer für Kinder sind. Weiterhin können sich die Kinder an der Testdurchführung aktiv beteiligen und diese Test wahrscheinlich recht selbstständig durchführen.

Testort und Durchführung

Im Teilort Auenstein werden die Test mit nach Hause gegeben, im Hauptort Ilsfeld werdend ein Tests in den Einrichtungen in Kleingruppen durchgeführt.

Der Wattebausch muss unter die Zunge gelegt werden und 5 mal gedreht werden, bevor er in das Tropfröhrchen mit der Pufferlösung gegeben werden kann. Damit ausreichend Material/Speichel am Wattebausch haften bleibt, kann es sein, dass hier Hilfestellung bei der Testdurchführung durch die Mitarbeiter*innen/Eltern gegeben werden muss (z.B. Stäbchen drehen).

Schulungen der Mitarbeiter*innen

- Mitarbeiter*innen werden Online zur Testdurchführung geschult

Testhäufigkeit



Die freiwilligen Tests werden **2mal wöchentlich** angeboten.

Einwilligung

Die Eltern erhalten einen Elternbrief, Hinweise zum Test (Datenblatt) und eine Einwilligungserklärung.

Um an den Testungen teilzunehmen, muss die Einwilligungserklärung in den Einrichtungen vorliegen. Die Einwilligung kann jeder Zeit wieder entzogen werden. Weiterhin werden Kinder, die eine Einwilligung haben, sich aber zum Testzeitpunkt der Teilnahme verweigern und nicht motiviert werden können, nicht getestet.

Information der Eltern

Eltern werden lediglich informiert, wenn ein positives Testergebnis vorliegt.

Was passiert bei einem positiven Testergebnis?

Zunächst möchte ich darauf verweisen, dass sich wie bei jeder anderen Virusinfektion jeder anstecken kann. Daher ist es wichtig im Falle einer positiven Testung ruhig zu reagieren und sowohl den Schutz der nicht infizierten Personen als auch das Wohl des positiv getesteten Kindes im Blick zu haben. Sollte ein Testergebnis positiv ausfallen, informiert die betreuend*^e Erzieher*in umgehend die Einrichtungsleitung. Das Kind wird von einer*^m Mitarbeiter*in in einen gut belüfteten Raum begleitet und dort weiter betreut (dies erfolgt auch jetzt schon, wenn Kinder zum Beispiel Symptome zeigen). Die Personensorgeberechtigten werden unverzüglich informiert und gebeten, das Kind schnellstmöglich abzuholen. Bis zum Eintreffen der Personensorgeberechtigten wird das Kind behutsam betreut, beruhigt und falls nötig getröstet und ist nicht auf sich alleine gestellt. Ein positives Schnelltestergebnis kann in Einzelfällen auch falsch positiv sein und sollte somit mit einem PCR-Test überprüft werden. Nehmen Sie hierzu Kontakt mit Ihrem Hausarzt oder eine Teststelle auf.

Hinweis: Ein Ablesen von der Testkassette ist nur max. 30 Minuten nach Test möglich. Das bedeutet, die Kassette wird nach 30 Minuten vernichtet. Daher kann den Eltern die Testkassette bei der Abholung nicht gezeigt werden. Sie erhalten eine Bescheinigung über einen positiven Schnelltest, der dann zum PCR Test berechtigt.

Jeder positive Schnelltest ist dem Gesundheitsamt zu melden. Alle anderen Kinder können nach aktueller Regelung weiterbetreut werden, wenn sie einen negativer PCR- oder Schnelltest nachweisen können.

Konkret heißt dass: Haben wir einen positiven Fall in der Einrichtung werden alle Kinder von ihren Eltern aus der Einrichtung abgeholt. Die Eltern können ihr Kind dann am selben Tag in einem Testzentrum oder am Folgetag in der Einrichtung testen lassen. Der Test ist vor Betreten der Einrichtung vorzuzeigen bzw. durchzuführen.

Erfolgt kein negativer Nachweis, wird das Kind 10 Tage von der Betreuung ausgeschlossen.

Sollten mehrere Kinder in einer Gruppe positiv sein, kann es nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt zu anderen Regelungen kommen.



Datenschutz

Die Einrichtung dokumentiert, von welchem Kind eine Einwilligungserklärung zur Selbsttestung vorliegt. Testergebnisse unterliegen den geltenden Datenschutzbedingungen sowie dem Infektionsschutzgesetz. Die Bescheinigung positiver Testergebnisse ist zugleich das Meldeformular an das Gesundheitsamt und muss nach erfolgter Meldung von der testenden Stelle bis zum Ende des Kindergartenjahres aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet werden. Zu Abrechnungszwecken wird darüber hinaus die Anzahl der Testungen statistisch erhoben, jedoch nicht namentlich protokolliert.

5. Dokumentation und Nachverfolgung

- In jeder Einrichtung ist sicherzustellen, dass bei einem Covid19-Ausbruch/ Verdachtsfall die Kontaktketten nachzuvollziehen sind. Folgende Aspekte sind hierfür erforderlich:
 - Nachweispflicht bezogen auf betreute Kinder – es genügt das Führen des Gruppenjournals (Kontaktlisten sind bereitzuhalten)
 - Nachweispflicht bezogen auf Mitarbeiter – es genügt der Dienstplan (hier sind Veränderungen Tag genau zu dokumentieren, Kontaktlisten sind bereitzuhalten)
 - Nachweispflicht gegenüber Dritten – Es ist eine Liste mit Kontaktdaten zu führen, wer außer der oben genannten Personen **das Haus betritt**

6. Eintrittsverbot in die Einrichtungen

- Um das Übertragungsrisiko zu vermeiden, betreten Personen, welche nicht in der Einrichtung betreut werden oder dort arbeitet die Einrichtung möglichst nicht.
- Ausgenommen hiervon sind Eltern in der Eingewöhnung sowie Essenzulieferer oder Handwerker, die dringend notwendige Reparaturen durchführen.

7. Bring- und Abholsituation

- Jede Einrichtung weist einen Gruppenspezifischen Eingangsbereich aus und kommuniziert dies mit den Eltern.
- Eltern bringen Ihre Kinder bis zum Eingangsbereich. Die Fachkräfte der Gruppe nehmen das Kind dann außerhalb des Gruppenraumes/ Terrassentür in Empfang. Das Betreten der Einrichtung durch die Eltern ist aktuell nur in Aufnahmen erlaubt (Eingewöhnung/Notfall).
- Die Ankommenssituation soll für Kinder so gestaltet werden, dass sie sich leicht von den Eltern lösen (Spielmaterial, Blick in den Gruppenraum,...)
- Zwischen Eltern und den pädagogischen Beschäftigten ist der Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten (Ausnahme zum Beispiel bei der Übergabe ganz junger Krippenkinder).
- Zur Abholung werden die Kinder von den pädagogischen Fachkräften nach draußen gebracht. Hierzu können Abholzeiten festgelegt werden.

8. Gestaltung der Gruppen



- Entsprechend der neuen CoronaKitaVO können sich in den kommunalen Einrichtung jeweils 2 bzw. 3 Gruppen mischen.
- In Einrichtungen der Schulkindebetreuung (v.a. Kerni) ist eine Durchmischung zur Aufrechterhaltung des Angebotes erforderlich und seitens der Vorgaben des Kultusministeriums auch möglich. Im Kinderhort versuchen wir auf Grund der Gruppenstärken Jahrgangsstufenweise zu trennen. Die Kontaktnachverfolgung ist über die Gruppenjournale sicherzustellen. Sollte in einer Klasse ein positiver Fall auftreten, können betroffene Kinder auf Grund der Durchmischung in Kerni und Hort leider für 5 Tage nicht betreut werden.

9. Spielmaterialien und Gebrauchsgegenstände

- Spielmaterialien, auch für den Außenbereich, sind gruppenbezogen zu verwenden (z.B. Kisten mit Sandspielzeug für jede Gruppe oder Zuweisung von Fahrzeugen). Je nach Nutzungsgrad sind abwaschbare Spielsachen regelmäßig zu reinigen.
- Großgeräte (Spielturm im Garten) sind hiervon ausgenommen.
- Achten Sie darauf, dass Trinkgläser, Besteck und Essgeschirr immer nur von einer Person benutzt werden.

10. Außengelände

- Das Außengelände und die Möglichkeit von Spaziergängen sind so oft wie möglich zu nutzen.
- Auch bei der Nutzung der Außengelände ist eine Durchmischung im Sinne der Empfehlungen des Landes möglich.
- Sollten Spielplätze außerhalb der Einrichtungen genutzt werden, ist auf die Hinweise vor Ort (Nutzeranzahl, etc.) zu achten. Eine Vermischung mit anderen Kindern ist zu vermeiden.

11. Veranstaltungen und Ausflüge

- Elternabende können wieder im Haus durchgeführt werden. Für die Elternabende sowie Elterngespräche gilt die 3G-Regelung und Maskenpflicht. Weiterhin muss ein Abstand von 1,5 m pro Person eingehalten werden. Ist das Abstandgebot nicht einzuhalten, müssen ggf. kleinere Gruppen gebildet werden. Auch sind digitale Lösungen möglich. Die Elternbeiratswahl kann grundsätzlich stattfinden. Ggf. muss die Elternbeiratswahl je nach Organisationsform des Elternabends aber geheim (Wahlurne) stattfinden.
- Gemeinsame Veranstaltungen mit Eltern sind unter folgenden Rahmenbedingungen erlaubt:
 - Veranstaltungen gelten als öffentliche Veranstaltungen und unterliegen der 3 G-Regel
 - Einchecken zur Veranstaltung mit der Luca- oder Corona-WarnAPP
 - Veranstaltungen finden zunächst gruppenintern statt
 - Teilnahme **eines** Elternteils bzw. **einer** Bezugsperson
 - Essen findet im Außenbereich statt
- Ausflüge sind nur in die nähere Umgebung erlaubt. Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist aktuell untersagt.

12. Essensversorgung und Geburtstage

- Das Frühstück ist frei oder gemeinsam möglich (je nach Einrichtungskonzept).
- Die Essensausgabe kann von den pädagogischen Fachkräften übernommen werden. Nach Abwägung der Prozesse in den Kindertageseinrichtungen ist auch das Schöpfen durch Kinder möglich.



- Das Mitbringen von Sacks, Kuchen für Geburtstage ist möglich. Den Eltern wird hierfür nochmals ein Hygienehinweis ausgegeben. Alle weiteren Regelungen (Ausweisung Zutaten/Allergene) gelten weiter.

13. Gemeinschaftsräume, Sanitäranlagen und Pausenräume

- Kontaktoberflächen, besonders Türklinken und Handläufe sind regelmäßig mit fettlösendem Haushaltsreiniger zu reinigen. Es kann hierfür auch ein geeignetes Desinfektionsmittel verwendet werden.
- Kontaktflächen in Gruppenräumen wie Tische, Kleinspielzeug, etc., die häufig berührt werden, reicht eine Reinigung mit einem handelsüblichen, fettlösenden Haushaltsreiniger aus.
- Eine sofortige gezielte Desinfektion von Flächen und Gegenständen ist nur bei sichtbarer Verunreinigung durch Körpersekrete (z. B. Erbrochenes, Stuhl, Urin, Blut) notwendig.
- Es sind keine routinemäßigen Flächendesinfektionsmaßnahmen (Böden, Möbel, Sanitärbereiche) Die Anwendung von Desinfektionsmitteln bleibt auf die im Hygieneplan vorgesehenen Tätigkeiten beschränkt.
- Für die Reinigung und Hygiene der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Einmalhandtücher (Textil oder Papier) bereitzustellen. Wünschenswert wären daneben Hautschutz- und Pflegemittel.
- Wenn architektonisch möglich, sollten getrennte gruppenbezogene Wasch- und Toilettenbereiche genutzt werden. Sollte nur ein Sanitärbereich zur Verfügung stehen, sind Waschbecken und Toiletten einzelnen Gruppen zuzuweisen (Schilder, Farben,...)

14. Lüftung der Räume

- Alle Räume, in denen sich Personen aufhalten sind mindestens 4mal täglich 5-10 Minuten Stoß zu lüften.

15. Teamsitzungen

- Teamsitzungen dürfen vor Ort durchgeführt werden. Hierzu ist zwischen allen Erwachsenen ein Abstand von 1,5 m sicherzustellen.
- Digitale Sitzungen sind weiterhin möglich.

16. Pausen- und Betreuungszeiten

- In Pausen- und/oder Besprechungsräumen ist ein ausreichender Abstand zwischen den Beschäftigten sicherzustellen, z. B. durch ein entsprechendes Aufstellen der Möbel oder getrennte Pausenzeiten oder Absprachen hinsichtlich der Nutzungszeiten von Personalrechnern

17. Arbeitsmaterial und Gebrauchsgegenstände

Arbeitsmaterial wie Schreibutensilien sind möglichst personengebunden zu verwenden.

Gemeinsam genutzte Gebrauchsgegenstände (Telefon/Tastatur) sind regelmäßig zu reinigen. .



18. Umgang mit erkrankten Kindern und Kolleg*innen

- Ein Kind mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegserkrankung muss sofort von den Eltern (Arbeitsweg bitte bedenken!) abgeholt werden. Mitarbeiter*innen sollten direkt nach Hause gehen.
- Jede Einrichtung muss einen Raum zum Separieren von Kindern oder Mitarbeiterinnen festlegen.
- Der Raum ist mit Mundschutz nach FFP2, Desinfektionsmittel und Handschuhen auszustatten.
- Ein*e Mitarbeiter*in bleibt beim erkrankten Kind bis zur Abholung. Dasselbe gilt für Mitarbeiter, falls ihr Zustand ein alleinbleiben nicht möglich macht.
- Hier ist, wenn möglich nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt ein Abstand von 2 m einzuhalten.
- Der Raum wird nach Abholung gelüftet und desinfiziert. Pädagogisches Personal übernimmt die Oberflächen Desinfektion, das Reinigungspersonal die Flächendesinfektion am Boden.



19. Ablaufschema bei Covid19-Verdacht oder bestätigter Infektion

Ablaufschema Corona

